

**Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald**

SATZUNG
über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG-

Auf Grund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat von Ottenhöfen im Schwarzwald am 07.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ERHEBUNGSGRUNDSATZ

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörige der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
 - c) und bei Grabnutzungsgebühren e) mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung des Nutzungserlaubnisbescheids und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSgebÜHREN

Die Gebühren betragen:

A) Bestattungsgebühren

1) Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	590,00 €
2) Bestattung von Personen im Alter bis 10 Jahren	320,00 €
3) Beisetzung von Urnen in der Urnenwand oder Urnenmauer	200,00 €
4) Beisetzung von Urnen in Wahlgräbern	230,00 €
5) Beisetzung von Urnen in Urnenwahlgräbern	230,00 €
6) Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	230,00 €

B) Grabnutzungsgebühren für 25 Jahre

1) Im Feld 1 bis 6 und 10 bis 15	
für ein Einzelgrab	210,00 €
für ein Doppelgrab	420,00 €
für ein Dreiergrab	630,00 €
für ein Vierergrab	840,00 €
2) Im Feld 7 bis 9	
für ein Einzelgrab	125,00 €
für ein Doppelgrab	250,00 €
für ein Dreiergrab	375,00 €
für ein Vierergrab	500,00 €
3) Im Feld 23 bis 25	
für ein Einzelgrab	420,00 €
für ein Doppelgrab	840,00 €

Bei einer Tieferlegung erhöht sich die Grabnutzungsgebühr um die Hälfte des Betrages für ein Einzelgrab im betreffenden Feld.

Grabnutzungsgebühren für 15 Jahre

- | | |
|---|----------|
| 4) Urnengrab in Urnenwand oder Urnenmauer (bis 2 Urnen) | 325,00 € |
| 5) Urnengrab in Grabfeld (bis 4 Urnen) | 300,00 € |

C) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 25,00 € |
| 2) Benutzungsgebühr für die Leichenhalle pauschal | 30,00 € |
| 3) Benutzungsgebühr für die Kühlzellen je angefangener Tag | 30,00 € |
| 4) Sonstige Leistungen (z.B. Abräumen von Gräbern, Tieferlegungen u.a.) | |
| a) je Arbeitskraft und angefangene Stunde | 40,00 € |
| b) Einsatz eigener Maschinen je Einsatzstunde | |
| - Unimog | 45,00 € |
| - Radlader | 25,00 € |
| - Kompressor | 15,00 € |
| c) Einsatz fremder Maschinen nach tatsächlichem Aufwand | |
| 5) Umbettungen werden durch Dritte ausgeführt. Kostenersatz erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand. | |

§ 5

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ottenhöfen über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 15. November 2006 außer Kraft.

Ottenhöfen, den 7. Mai 2014

Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Angeschlagen: 16. Mai 2014
Abgenommen: 30. Mai 2014

Das Bürgermeisteramt:

Gemeinde Ottenhöfen
Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen

i.D. Kopf